

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietfahräder Van Raam Reha Bikes B.V.

### 1. Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Mietverträge von Van Raam Reha Bikes B.V. bezüglich der Vermietung von Sonderfahrrädern, Leihfrist und Probe/Test Perioden (nachfolgend "Miete" genannt) die in einem Mietvertrag mit dem Mieter festgelegt sind.

Vermieter: Van Raam Reha Bikes B.V.

Mieter: die Person, die ein spezielles Fahrrad vom Vermieter gemietet hat, basierend auf den Details des Mietvertrages.

Spezialfahrrad: Das Fahrrad wie im Mietvertrag angegeben, sowie sämtliches Zubehör.

### 2. Mietzeit

Die Mietdauer ist in der Vereinbarung enthalten. Fahrräder können nur von Montag bis Freitag abgeholt und nach Van Raam zurückgebracht werden. Bei späterer Rückgabe des Spezialfahrrades wird ein zusätzlicher Miettag zuzüglich einer Geldstrafe von € 25,- berechnet. Für jeden Tag später wird die Miete eines zusätzlichen Tages hinzugefügt. Die Verlängerung der Mietzeit kann nur mit Zustimmung des Vermieters zu den in den Mietpreisen enthaltenen Preisen erfolgen.

Die vorläufige Lieferung des Fahrrades (der Fahrräder) beendet der Vermieter des Mietvertrages ohne das Recht auf eine Reduzierung der im Vertrag angegebenen oder durch Verlängerung verlängerten Miete.

### 3. Mietsumme

Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter die vom Vermieter genutzten Mietpreise kennt und diesem zustimmt. Der Mieter hat den im Mietvertrag enthaltenen Mietpreis in bar und in voller Höhe bei Abholung des Fahrrades zu bezahlen

### 4. Stornierung

Hat der Mieter eine Reservierung bei dem Vermieter vorgenommen und will er diese Reservierung später stornieren, kann der Vermieter den gesamten vereinbarten Mietbetrag in dem Monat vor dem gebuchten Miettermin geltend machen. Bei Stornierungen mehr als einen Monat vor Mietbeginn werden keine Stornokosten berechnet. Bei unvorhergesehenen Umständen ist eine Stornierung in Absprache möglich.

### 5. Die Vermietung kann nicht stattfinden

Kann der Mieter aus irgendeinem Grund das Fahrrad nicht nutzen, trägt der Vermieter die hieraus entstehenden Kosten und übernimmt keine Haftung.

#### 6. Ausweispflicht

Vor dem Abschluss des Mietvertrages mit dem Mieter kann der Vermieter den Mieter zur Identifizierung verpflichten, indem er dem Vermieter einen oder mehrere gültige Identitätsnachweise vorlegt.

#### 7. Verwendung

Der Mieter wird das Sonderfahrrad nur an seinem normalen Bestimmungsort nutzen. Der Mieter wird das spezielle Fahrrad als guten Familienvater nutzen und auch eine angemessene und sichere Lagerung gewährleisten und niemals unbeaufsichtigt stehen lassen. Das Fahrrad muss (und) in dem Zustand, in dem das Fahrrad / die Fahrräder empfangen wurden, an die Adresse des Vermieters zurückgegeben werden.

#### 8. Transport

Der Mieter transportiert das von ihm gemietete Spezialfahrrad auf eigene Kosten und Gefahr, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

#### 9. Meldepflicht

Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Spezialfahrrades ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich zu melden. Im Falle eines Diebstahls oder Verlustes oder im Falle eines Folgeschadens wird der Mieter dies auch der Polizei der Gemeinde, in der der Diebstahl oder Belästigungsschaden aufgetreten ist, unverzüglich melden und eine Kopie dieses Berichts direkt an den Vermieter senden. Wenn der Mieter, die genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, ist er verpflichtet, dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die sich aus den oben genannten Ereignissen ergeben.

#### 10. Schaden

Der Mieter haftet für alle Schäden und das Verschwinden des gemieteten Fahrrades (einschließlich Zubehör), die während der Vermietung entstanden sind, unabhängig davon, ob es sich um ein Verschulden des Mieters handelt. Der Vermieter ist verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um den Diebstahl des Mietgegenstandes zu verhindern.

#### 11. Versicherung

Für das Easy Go Scooterfahrrad, besteht eine gesetzliche WAM\*-Versicherungspflicht, diese hat Van Raam für den Mieter veranlasst.

Der Vermieter ist für Schäden am Fahrrad selbst verantwortlich.

Möchte der Mieter für den gemieteten Gegenstand eine eigene "Kaskoversicherung" (Fahrrad) abschließen, so ist Van Raam ausdrücklich berechtigt, vom Mieter zu verlangen, dass er Van Raam als Leistungsberechtigten aufgenommen wird.

\*WAM-Versicherung: Schäden, Sach- und Personenschäden sowie Folgeschäden an Dritten (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes).

#### 12. Gesetzliche Haftung

Die Nutzung der Leihfahrräder geschieht auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Fahrer ist ein Verkehrsteilnehmer und muss daher die Straßenverkehrsordnung einhalten. Der Mieter haftet für Schäden, die durch unsorgfältige Behandlung durch den Fahrer / Benutzer entstehen. Das Fahrrad ist nicht gegen Haftung oder Beschädigung des Eigentums versichert.

#### 13. Reparieren unterwegs

Wenn während der Mietzeit eine Reparatur durchgeführt werden soll, ist der Mieter des Fahrrades für die Durchführung der Reparatur verantwortlich

#### 14. Verweigerungsrecht für den Vermieter

Der Vermieter hat jederzeit das Recht, ohne Angabe von Gründen keinen Mietvertrag abzuschließen oder einseitig zu kündigen.

#### 15. Nutzung durch Dritte

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietgut an Dritte zu vermieten oder leihweise gegen Entgelt zu vergeben.